

F. Nr.

X

Holland-Oktion

Darlehen

Besondere
ausgespart

M. Leibel

Summe
DM. 7.000,-

Rückersstattung

Friedberg Rosella Maria geb Meyer

Wi.-Amt Kribeck TR 570/50

Wi.-Hammer Thil 16R6 255/51

beendigt:

angefangen:

19

19

510

9229

Fachkraft Seite 166



Carl Reese, Klel
Fachgeschäft für den

Ruf: 5028/29 u. 5032
gesamten Bürobedarf

gegr. 1867

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzure.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) FRIEDBERG nee Mayer (b) Christian Name(s) Roselle Marga
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 2948 N. Downer Ave, Milwaukee, Wis USA
 Anschrift

(d) Date and Place of Birth December 5, 1915 (e) Nationality Frankfurt, Main
 Geburtsdatum und Geburtsort Frankfurt, Main, Germany Staatsangehörigkeit Germany

(f) Employment Secretary at Ed. Schuster (g) Identity Card No. US citizen
 Beruf & Co., Milwaukee, Wis Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Description of Property *Seven cases of household*
Nähere Bezeichnung des Vermögens *Effects* Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(b) Location of Property *Hamburg, Germany c/i forwarding agents Schenker & Co.*
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? *yes*
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Not known

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Not known

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Schenker & Co., Hamburg, Germany

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

see letter attached

NOTE: In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Registration Authority on his behalf).

Bemerkung:
(falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen entgegenzunehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

*R. Hefried Weill, 144 Von Behring Str. Offenbach-Büergel,
Germany 11 Zone*

I We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
(Diese Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed *R. Hefried Weill*
Unterschrift

Date *December 21, 1948*
Datum

Übersetzung

Frau Roselle Friedberg
2948 N. Downer Eve

Milwaukee, Wis USA
2. Dezember 1948

An das
Zentralamt für Vermögensverwaltung
Britische Zone
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Sehr geehrte Herren!

Mir ist durch das Department of State, Washington, D.C., mitgeteilt worden, daß ich meinen Anspruch auf Rückgabe von Vermögen bei Ihnen einreichen müsse. Ich sende Ihnen daher das Formblatt MGAF/C in dreifacher Ausfertigung zu.

Das Vermögen bestand aus 7 Kisten mit wertvollen Haushaltsgegenständen, die im Speicher von Brasch & Rothenstein, Amsterdam, 1940 gelagert waren. Diese 7 Kisten wurden durch die deutsche Regierung beschlagnahmt, da sie jüdisches Eigentum waren. Sie wurden ohne Entschädigung beschlagnahmt.

Am 9. Februar 1943 ordnete der Oberfinanzpräsident in Kiel an, die Sendung an Schenker & Co., Spedition, Heerengracht 506, Amsterdam, zu schicken. Am 27. Februar 1943 wurde die Sendung an Schenker & Co, Hamburg, Deutschland, übergeben. Es ist nicht bekannt, was nach der Ankunft in Hamburg mit den Gütern geschah.

Für jede Hilfe in dieser Angelegenheit werde ich sehr dankbar sein.

Hochachtungsvoll!

Frau Roselle Friedberg.

Abschrift!

Schenker & Co.
GmbH
Zweigniederlassung Hamburg

Hamburg 1
Speersort 1, Pressehaus

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36

Sievekingplatz 1 (Anbau) Zim. 740

Betr: Rückerstattungssache Roselle Friedberg - Az: II/Z 2629

In obiger Angelegenheit kommen wir auf das dortseitige Schreiben vom 7. d. M. zurück.

Inzwischen haben wir mit Hilfe der Firma N.V. Schenker & Co's Amsterdam festgestellt, dass die hier in Rede stehenden 7 Kisten am 27. Februar 1943 mit s.s. "Miranda" an unsere hiesige Zweigniederlassung expediert worden sind. Am 11. 3. 1943 haben wir die Partie per Kahn an unsere Zweigniederlassung in Lübeck weitergeleitet. Alle Expeditionen sind im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten in Kiel, resp. des Finanzants Lübeck, erfolgt.

Das spätere Schicksal der Partie ist uns nicht bekannt. Die Unterlagen unserer Zweigniederlassung Lübeck sind während des Krieges vernichtet resp. bei der Besetzung Lübecks von der Militärregierung beschlagnahmt worden.

Es dürfte sich empfehlen, weitere Erkundigungen bei der Oberfinanzdirektion in Kiel resp. dem Finanzamt in Lübeck einzuziehen.

ppa. Schenker & Co GmbH
Zweigniederlassung Hamburg
gez. Unterschriften
(Dr. Stammeier) (Gehrd)

30

352

- J.Nr. 570/50 -

Finanzamt Lübeck	
Eingegangen:	
* 23. April 1951 *	
Bl.	Anl.

B e s c h l u s s .

Die Rückerstattungsache

der Frau Roselle Marga F r i e d b e r g geb. Mayer, früher
2948 N. Downer Ave, Milwaukee, Wis USA., jetzt 4517 North Marlborough
Drive, Milwaukee, Wisconsin, Antragstellerin,

- vertreten durch den Rechtsanwalt a.D. Adolf Kahn,
2536 West Wells Street Milwaukee 3, Wis.,-

Zustellungsbefehlsmächtige: Frau Aenne Neumann, Frankfurt/M.,
Saalburgstr. 13,

Antragstellerin,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch die Landesregierung Schleswig-Holstein,
Landesminister für Finanzen in Kiel,
dieser wiederum vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Schleswig-Holstein, Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen, Kiel,
diese wiederum vertreten durch den Vorsteher des Finanzamtes
Lübeck, Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen, Lübeck,

Antragsgegner,

betreffend 7 Kisten mit Hausrat
wird gemäß Art. 55 Abs. 1 BEG an die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel verwiesen, weil bei der grundsätzlich
ablehnenden Einstellung des Antragsgegners gegenüber dem geltend-
gemachten Rückerstattungsanspruch eine gütliche Einigung nicht
mehr möglich ist und die Antragstellerin die Verweisung auch
beantragt hat.

Lübeck, den 19. April 1951

Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht
gez. Schreiber.

Ausgefertigt:

Lübeck, den 19. April 1951

, Justizsekretär,

als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle.



32

A b s c h r i f t .

Adolph Kahn
2536 West Wells Street
Milwaukee 3. Wis.
(Früher Rechtsanwalt bei den
Gerichten in Wiesbaden)

April 14. 1951.

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

L ü b e c k

J.R. 570/50
Roselle Friedberg.

Ich vertrete Mrs. Roselle Friedberg, jetzt wohnhaft 4517 North
Marlborough Drive, Milwaukee, Wisconsin.

Ich bitte die Sache an die Wiedergutmachungskammer in Kiel
zu verweisen.

Die Sache ist eine Angelegenheit die geradezu eine klassische
Wiedergutmachungssache darstellt. Die Zuständigkeit der Wieder-
gutmachungskammer in Kiel ist begründet.

Es mutet einem sehr seltsam an, dass der Beauftragte des Herrn
Oberfinanzpräsidenten die Nerven hat, auszuführen:

"Ich bestreite, dass die Gegenstände infolge einer Ver-
folgungsmassnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern
stand das Auswanderungsgut zur freien Verfügung?? Gegen
Zahlung von Golddiskont und mit Genehmigung der Zollfahndungs-
stelle etc.

Weiter ist geradezu empörend von "Auswanderern" zu sprechen. Man
nennt das hier Refugees, d.h. Flüchtlinge, wahrscheinlich hat
der Herr Regierungsrat Berger bereits die damalige Zeit voll-
kommen vergessen, oder aber subjektiv, von sich aus gesehen
glaubt, dass die Jueden überhaupt nicht verfolgt worden sind,
sondern gerade gemütlich auszogen.

Ich überlasse es dem Gericht, Recht zu sprechen, In anderen
Fällen ist kein Zweifel darüber, dass diese Liftsachen mit
erfolgter Zurückführung nach Deutschland eine Wiedergutmachungs-
sache darstellen.

Ergebenst
gez. Adolph Kahn
Früherer Rechtsanwalt

Genehmigt: gez. Roselle Friedberg geb. Mayer.

Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS
Hamburg II, Adolphstraße 9
Tel. 35 20 45 Postscheck Hmb. 68773

Abschrift.

Hamburg 11, den 2. Februar 1952.
Dr. S/2/S.

Landgericht Kiel
Ring. 2 FEB 1952
Kiel

An das

Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -

Az.: 16 RC 255/51.

In der Rückerstattungssache

F r i e d b e r g ./.

Deutsches Reich

überreiche ich in Erledigung der gerichtlichen Auflage vom 4.1.52 beigeschlossen eine eidesstattliche Versicherung der Frau Roselle Friedburg geb. Mayer, zum Nachweis für die Höhe des Schadens.

Gleichzeitig überreiche ich eine Bescheinigung der Fa. Brasch & Rothenstein, Amsterdam, vom 3. August 1945, aus der hervorgeht, daß 7 Kisten Umzugsgut im Gewicht von 436 kg, die für Frau Roselle Friedburg bestimmt waren, vom Oberfinanzpräsidenten Kiel im Juni 1943 beschlagnahmt worden sind.

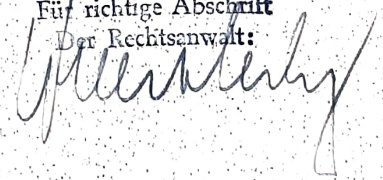
An die
Oberfinanzdirektion Kiel,
Landesvermögens- u. Bauabteilung

1 Kiel.
- O 5210 VI B- 37b/353 -

Der Rechtsanwalt

Dr. Geert Seelig

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt:



Anlg.

D. HERMANN NAUMANN
Di. GERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS
Kumburg 13, Adlon-Str. 9
Tel. 399 45 Postfach Hmb. 687 73

Landgericht Kiel
Eing. 3. MRZ. 1952
Akt. Heft. Anl.

An das

43

1. März 1952.		
Dr.S./2/s.		
10. MRZ. 1952		
353		

Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -

Az.: 16 RC 255/51.

In der Rückerstattungssache

Friedberg ./.
/Dres.Naumann, Seelig, Ehlers/

Deutsches Reich

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 12.2.52 erwidert, daß die Antragsteller damit einverstanden sind, daß die Wiedergutmachungskammer das den unterzeichneten Rechtsanwälten in Abschrift zugesandte Urkundenmaterial bei der zu fällenden Entscheidung berücksichtigt.

Die von der Wiedergutmachungskammer durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, daß das gesamte in Holland befindliche Umzugsgut von Juden, die aus Deutschland ausgewanderten, aus rassischen Gründen und aus Verfolgungsmaßnahmen beschlagnahmt und nach Deutschland zurückgebracht, sowie endlich dort versteigert worden ist. Es handelt sich also um die typischen Schäden aus Verfolgungsmaßnahmen.

Mithin wird dem Anspruch der Antragstellerin sowohl dem Grunde wie der Höhe nach stattzugeben sein.

Für die Antragstellerin

Der Rechtsanwalt

Dr. Geert Seelig

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt:

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
Landesvermögens- und Bauabteilung,

(20b) K i e l

Zu: O 5210 VI B - 37b/353.

Kennz.
1) Nicht zu veranlassen
(siehe unsere Stellungnahme
v. 8.3.52).
2) 3524 gvh. 14/3.

Landgericht Kiel

Eing. 28. APR. 1952

23. April 1952.
Dr. S/2/s.

Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS
Hamburg II, Adolphsbrücke 9
Tel. 36 20 45 Postscheck Hmb. 687 73

An das

Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer - 9. MAI 1952

Oberfinanzdirektion Kiel
Landesvermögens- u. Bauabteilung

Az.: 16 RC 255/51.

In der Rückerstattungssache

Friedberg / deutsches Reich
/Dres. Naumann, Seelig, Ehlers/

wird zur weiteren Vorbereitung des Verfahrens und in Erwiderung auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 8.3.52 folgendes vorgetragen:

1) Die Beweisaufnahme in der Sache 16 RC 153/50 hat mit aller wünschenswerten Klarheit ergeben, daß die Erfassung und Verwertung von in Holland befindlichem Umzugsgut jüdischer Glaubensangehörigen, die aus Deutschland auswanderten, eine Verfolgungsmaßnahme aus rassistischen Gründen darstellte. Die maßgeblichen Anordnungen sind nicht von der Abteilung Feindvermögen getroffen worden, die Anordnungen sind vielmehr vom General-Kommissar für Finanz und Wirtschaft bzw. vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ausgegangen, und lediglich die Erfassung selbst ist von der Abteilung Feindvermögen durchgeführt worden.

also auch Holland!

Im vorliegenden Falle ist es darüber hinaus noch fraglich, ob die Abteilung Feindvermögen überhaupt das Umzugsgut erfaßt hat. In der Bescheinigung der Fa. Brasch & Rothenstein vom 3.8.45 ist nämlich davon die Rede, daß der Oberfinanzpräsident in Kiel das jüdische Umzugsgut erfaßt hat, der dann später auch die Verwertung vornahm. Letztlich wird diese Frage jedoch dahingestellt bleiben können, da der Vorgang der Erfassung und Verwertung nicht auf jeden Fall einwandfrei als ein Akt der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen darstellt.

An die

Oberfinanzdirektion Kiel,
Landesvermögens- und Bauabteilung

In dem Schreiben des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete an den Beauftragten für die Provinz Limburg vom 16.6.42 ist unter Ziff.1 die Anordnung enthalten, daß alle Juden von den Beschlagnahme-Maßnahmen betroffen werden und unter Ziff.3 ist ausdrücklich zwischen Juden einerseits und Feinden im Sinne der Verordnung vom 24.6.40 andererseits unterschieden. Aus dem Schreiben von Boesch an den General-Kommissar für Finanz und Wirtschaft vom 26.6.42 folgt sodann unzweifelhaft, daß die Judenverfolgungs-Maßnahmen von dem General-Kommissariat für Finanz und Wirtschaft angeordnet wurden und daß lediglich die Durchführung der Erfassung in der Regel von der Abteilung Feindvermögen vorgenommen wurde.

K i e l.

Zu: O 5210 VIB
35/353.

Schließlich beweist die Rede des General-Kommissars Fritz Schmidt vom August 1942, daß es sich bei diesen Maßnahmen zur Erfassung und Verwertung von Umzugsgut um Verfolgung aus rassistischen Gründen gehandelt hat, die gegen alle Juden gerichtet war; ganz gleich "ob es sich um einen deutschen, französischen, belgischen, schweizerischen oder niederländischen Juden handelt, immer ist er Vertreter seiner Rasse.

Die Juden sind folglich auf Grund ihrer Rasse und ihres Glaubensbekenntnisses verfolgt worden, ohne Rücksicht darauf, ob sie nun als feindliche Ausländer anzusehen waren oder nicht. Soweit Erfassungen von Judenvermögen auf die Verordnung vom 24.6.40 gestützt wurden, stellt die Verordnung lediglich einen Deckmantel für in Wahrheit diskriminierende rassische Verfolgungs-Maßnahmen dar.

2) Die Frage der Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammer in Kiel wird von der Antragsgegnerin zu Unrecht bestritten. Es handelt sich hier nicht um Vermögen eines Juden, der Angehöriger eines besetzten Staates war. Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Restitution haben gänzlich auszuschalten.

Hier steht vielmehr ein Schadensersatzanspruch wegen Unmöglichkeit der Herausgabe der entzogenen Vermögensgegenstände in natura in Frage. Nachdem der gegenwärtige Verbleib dieser Vermögensstücke nicht mehr festzustellen ist, richtet sich die Zuständigkeit gemäß der II. Ausführungs-Verordnung zum REG vom 27.3.50 danach, wo die entzogenen Gegenstände sich zuletzt befunden haben. Folglich ist die Wiedergutmachungskammer in Kiel zuständig.

(vgl. meine Stellungnahme v. 8.3.52) über die Lage im Juni 43 bezüglich der Sache kann nicht mehr festgestellt werden!!! Wenn die Daten d. Urteils stimmen, kann es sich um versch. Lfg. handeln!

3) Ein Widerspruch zwischen dem Datum der Aushändigung an die Fa. Schenker & Co., Hamburg und dem Datum der Beschlagnahme auf Veranlassung des Oberfinanzpräsidenten Kiel, wie ihn die Antragsgegnerin feststellen zu können glaubt, ist nicht ersichtlich. Es kommt letztlich nur auf den Zeitpunkt der Entziehung der Vermögensgegenstände an.

4) Der Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe in natura stellt nach herrschender Meinung eine Wertschuld dar (vgl. u.a. OLG Bremen vom 18.4.50 in RZW 8/243). Der Erstattungsberechtigte soll so gestellt werden, als wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Der Antragstellerin ist der Betrag in DM zuzusprechen, den die entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Verhandlung gehabt haben. Eine Umstellung in einem ungünstigeren Verhältnis als 1 : 1 kommt nur bei Verliegen besonderer Umstände und zwar lediglich dann in Betracht, wenn es sich nicht um die Entziehung körperlicher Gegenstände, sondern um ein RM-Bankguthaben gehandelt hat.

5) Die Antragstellerin hat nach der langen Zeit, welche zwischen der Entziehung und der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches liegt, naturgemäß anhand ihrer Unterlagen nur die entzogenen Vermögensgegenstände angeben können. Sie hat jedoch den Wert der Stücke nicht im einzelnen genau spezifizieren können, da dies nach so langer Zeit so gut wie ausgeschlossen ist. Die Antragstellerin hat den Wert des entzogenen Vermögens lediglich schätzen können.

DM-W ist kommt nicht in Betracht. über die ist in vier der Jahre 1943 in RM zugrunde gelegt

In der Anlage wird Fotokopie einer Umzugsgut-Aufstellung überreicht, auf Grund derer durch Schätzung eines Sachverständigen der nunmehrige Anschaffungswert der einzelnen Gegenstände festzustellen sein wird. Falls das Gericht hinsichtlich des von der Antragstellerin auf DM 10.000.-- geschätzten Wertes Bedenken haben sollte, wird vorsorglich beantragt,

mein, den Sachverständigen

den jetzigen Anschaffungswert der in den dem Gericht vorgelegten Unterlagen aufgeführten Gegenstände durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen.

Die in Fotokopie beiliegende Liste hat seinerzeit der Devisenstelle vorgelegen.

Die Antragstellerin behält sich weitere Ausführungen, insbesondere zur Höhe des geltend gemachten Anspruches ausdrücklich vor.

Für die Antragstellerin

Der Rechtsanwalt

Dr. Geert Seelig

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt:

Vermerk:

- 1) Am RE-Sache Abraham / OT Reich haben wir sof. Beschwerde gegen Kammerbeschluss eingelebt. Dabei juristisch, vorl. Verfahren bis zur Entscheidung des OLG über Abrahams Verfahren ausgesetzt. Weitere Klärung der juristischen Punkte kann in jedem Augenblick erfolgen.
- 2) Termin 10.6.52 abwarten. 14/5.

Anlg.

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts

Kiel, den 10. Juni 1952

- 16 RC 255/51 -

Oberfinanzdirektion Kiel Bundesvermögens- u. Baubehörde
17. JUNI 1952
39 / 392

Gegenwärtig :

Landgerichtsrat ~~H-e-y-n-e~~
als Vorsitzender,

In der Rückerstattungssache

Landgerichtsrat Spoerel,
Landgerichtsrat Dr. Wenzel
als beisitzende Richter,

F r i e d b e r g

Justizangestellte Zimmermann
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

./.

D e u t s c h e s R e i c h

erscheinen :

- 1.) für die Antragstellerin Rechtsanwalt
Dr. Selig,
- 2.) für den Antragsgegner und den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein und die Oberfinanz-
direktion Kiel Regierungsoberinspektor z.W.v. V o l l ,
der auf die ihm allgemein erteilte Terminsvollmacht
Bezug nimmt.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.
Insbesondere wird die Antragstellerin auf die Bedenken hinge-
wiesen, die einem Erfolg ihres Antrages nach dem Gesetz Nr. 59
der Mil.Reg. entgegenstehen. Die Antragstellerin erbittet Ab-
schrift des Schreibens Bl. 10 d.A. und behält sich schriftliche
Formulierung ihrer Anträge vor. Sie beantragt.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l .

Aussetzung des Verfahrens gemäss Art. 59
Abs. 2 b REG, bis die Entscheidung des Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in der
zur Zeit dort in der Beschwerdeinstanz be-
findlichen Rückerstattungssache Abraham ./..
Deutsches Reich - 16 RC 153/50 - vorliegt.

05210 VI B - 35/353

Der Antragsgegner schliesst sich diesem Antrage an.

Beschlossen und verkündet :

.....

- 1.) Das Verfahren wird bis zur Entscheidung der beim
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht an-
hängigen Rückerstattungssache Abraham ./.. Deutsches
Reich - 16 RC 153/50 - , längstens aber auf die

Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS
Hamburg II, Adolfsbrücke 9
Tel. 35 20 45 Postischeck Hmb. 687 73

17. Oktober 1952

Dr. S/9/o.

An das
Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -

Landgericht Kiel
Eing. 20. OKT 1952
Akt. Haft. Anl.

Az.: 16 RC 255/51

In der Rückerstattungssache

Friedberg ././ Deutsches Reich
/Dres. Naumann, Seelig, Ehlers/

habe ich jetzt die in dem ebenfalls anliegenden Schriftsatz vom 17. d.M. erwähnte Auskunft der Firma Brasch & Rothenstein, internationale Spediteure, Amsterdam, erhalten, die ich in von mir beglaubigter Abschrift beifüge. Die Sendung ist also tatsächlich schon am 9. Februar 1943 an die Amsterdamer Niederlassung der Firma Schenker & Co. überwiesen worden, wovon sie nach der Auskunft der Firma Schenker & Co. vom 24.10.50 am 27.2.1943 nach Deutschland abtransportiert wurde. Bei der früheren Auskunft der Firma Brasch & Rothenstein ist also erwiesenermaßen ein Irrtum bezüglich der Datumsangabe unterlaufen, wie diesseitig von vornherein vermutet wurde, da es anders eigentlich gar nicht denkbar war.

Für die Antragsteller
Der Rechtsanwalt:

gez.: Dr. Geert Seelig

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt:

1 Anlage

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l
.....
Zu : O 5210 VI B - 35/353
.....
zur Kenntnisnahme.

Oberfinanzdirektion
* 25. OKT. 1952 *
- K I E L -

Handwritten signatures and notes: "427/10" and "43/481"

Abschrift
BRASCH & ROTHENSTEIN
INTERNATIONALE EXPEDITEURS

72
TE/vB

REF. TR 1783/1105

Amsterdam, 14. Oktober 1952

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Hermann Naumann

Inselstrasse 10

(24/a) Hamburg 20

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
1952 00 05075

Ihre Ref. Dr.S/9/s

Betr.: 7 Kisten Umzugsgut R.M. 640/646

Sehr geehrter Herr Doctor!

Wir kommen hiermit zurück auf Ihre gefl. Zuschrift vom 2. ds. Mts. Wir können Ihnen jetzt nach Prüfung mitteilen, dass durch uns diese Senlung tatsächlich am 9. Februar 1943 an die hiesige Firma N.V. Schenker & Co. überwiesen wurde u. zw. in Antrage des Oberfinanzpräsidenten in Kiel. Die Mitteilung der Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Hamburg, ist also richtig.

Was unsere Bestätigung, welche das Datum des 19. Juni 1943 trägt, anbetrifft, so teilen wir Ihnen höflichst mit, dass dies ein Irrtum ist, welcher dadurch entstanden ist, dass wir wirklich im Juni 1943 mit der Firma Schenker über fragl. Angelegenheit korrespondiert haben und dies ist bei der Abgabe der Bestätigung nicht sogleich bemerkt worden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft von Dienst gewesen zu sein und empfehlen uns Ihnen.

Hochachtungsvoll
BRASCH & ROTHENSTEIN
gez.: Unterschrift

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalts

Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS
Hamburg II, Adolphsbrücke 9
Tel. 36 20 45 Postfach Hmb. 687 73

Landgericht Kiel
Eing. 20. OKT 1952
Akt Hoff Anl.

September 1952.
Dr. S/9/s.

74

An das

Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -

Az.: 16 RG 255/51.

In der Rückerstattungssache

Friedberg /./ Deutsches Reich
/Dres. Naumann, Seelig, Ehlers/

nehme ich zu dem mit Schreiben des Gerichts vom 5.9.52 mitgeteilten Beweisergebnis in einer anderen Sache sowie zur Ergänzung des bisherigen Sachvortrages wie folgt Stellung:

Die übersandte Beweisaufnahme betrifft die in dieser Sache in der letzten mündlichen Verhandlung zur Sprache gekommenen Punkte.

Eine sogenannte Vorsortierung in Holland, d.h. eine Plünderung, kommt für diesen Fall nicht in Betracht, da es sich ausnahmslos um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt und nicht um ausgesprochen wertvolle Objekte und Kunstgegenstände. Auch nach der übermittelten Beweisaufnahme kann keine Rede davon sein, daß im Rahmen der Beweismäßigkeit grundsätzlich zugunsten der Antragsgegner davon ausgegangen werden müßte, die Sendungen seien so häufig, d.h. weitaus überwiegend beschädigt und geplündert in Lübeck angekommen, daß man etwa den Antragstellern die Beweislast dafür aufbürden müßte, in ihrem Falle seien die Liftvans unbeschädigt in Lübeck angekommen. Das würde praktisch bedeuten, die auf Grund von Verfolgungstatbeständen rückerstattungsberechtigten Personen jetzt erneut in die Position von Verfolgten zu drängen, indem man ihnen eine sogenannte probatia diabolica aufbürdet.

Aus der Aussage des Obersteuerinspektors i.R. Grund vom 10.4.52, insbesondere auf Seite 2 des Protokolls, 2. Absatz, ergibt sich, daß in den in Lübeck angekommenen Sendungen durchaus auch Gold- und Schmucksachen gefunden wurden, wie ja auch die wertvollen Kunstgegenstände nach Lübeck gelangten und erst dort aussortiert wurden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist also nicht etwa die Regel, daß die Sendungen schon in Holland geplündert wurden, sondern es muß im Gegenteil grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Sendungen im Regelfall erst in Lübeck sortiert wurden und nur in Ausnahmefällen bereits Plünderungen in Holland stattfanden. Nach Lage der Dinge kommt eine Beraubung der Sendungen in Holland wohl nur in den Fällen in Betracht, wo man anhand der vorliegenden Papiere annehmen konnte, daß sich wertvolle Güter, insbesondere Gold-, Silber- und Kunstgegenstände unter der Sendung befanden.

Unter diesen Umständen bleibt die Beweislast dafür, daß im Einzelfall eine Sendung nur in beschädigtem oder beraubtem Zustand nach Lübeck gelangt ist, im vollen Umfange bei der Antragsgegnerin. Im vorliegenden Falle kommt jedoch als eindeutiger Beweis zugunsten der Antragsteller hinzu, daß

An
Oberfinanz-
direktion

Kiel
z. H. O 5210
VI B 35/353

die Sendung ausweislich der Bescheinigung der Firma Schenker & Co. mit dem vollen Gewicht, wie es sich auch aus der Bescheinigung der Fa. Brasch & Rothenstein ergibt, von Holland aus nach Lübeck transportiert wurde.

Der Unterzeichnete hat sich inzwischen mit der Fa. Brasch & Rothenstein in Verbindung gesetzt, um zu prüfen, ob nicht möglicherweise bei Abfassung der Erklärung bezüglich des Datums ein Irrtum unterlaufen ist. Sobald die Antwort hier vorliegt, wird der Unterzeichnete weiter berichten.

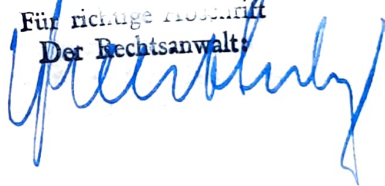
Im Übrigen sei darauf hingewiesen, daß die von den Antragstellern reklamierten Gegenstände von der Firma Schenker & Co. nach Lübeck verbracht wurden. Wenn die Antragsgegnerin behaupten will, die hier in Frage stehenden Gegenstände seien nicht im Raum der Oberfinanzdirektion Kiel, insbesondere nicht in Lübeck zur Verteilung gelangt, sondern an andere Städte weitergegeben worden, so ist sie dafür beweispflichtig. Sie muß spezifiziert angeben, zu welchem Zeitpunkt und an welche Städte sowie mit welchem Inhalt Sendungen abgegeben worden sind.

Für die Antragsteller

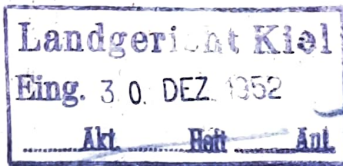
Der Rechtsanwalt

gez.: Dr. Geert Seelig

Für richtige Beschriftung
Der Rechtsanwalt



Dr. HERMANN NAUMANN
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS
Hamburg II, Adolphsbrücke 9
Tel. 35 20 45 Postscheck Hmb. 687 78



29. Dezember 1952.
Dr. S/2/s.



An das

Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -

K i e l

Az.: 16 RC 255/51.

In der Rückerstattungssache

F r i e d b e r g ./.
/Dresl. Naumann, Seelig, Ehlers/

Deutsches Reich

bestätigen die unterzeichneten Anwälte den Eingang der dortigen Mitteilung vom 18.12.52 und erklären sich damit einverstanden, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Sachen A b r a h a m .:. Dt. Reich (Az.: 16 RC 153/50) abgewartet wird.

Ferner wären die unterzeichneten Anwälte dankbar, wenn ihnen das Beweisergebnis in der gegen die Fa. Schenker & Co. laufenden Sache mitgeteilt würde, sofern dieses für das vorliegende Verfahren von Bedeutung seinsollte.

Die Rechtsanwälte

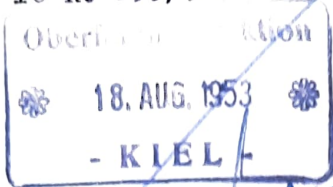
gez.: Dr. Geert Seelig

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt:

An
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

zu: O 5210 VI B - 35/353

- 16 RC 255/51 -



39
Kiel-Wik, den 11. August 1953
Weimarer Strasse 5
Tel.: 3 6102

43/42 432
2078.53
An die

Oberfinanzdirektion Kiel,

K i e l

zu: O 5210 VI B - 35/353

In der Rückerstattungssache

Friedberg ./.. Deutsches Reich

wird Ihnen folgendes mitgeteilt.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in der Parallelsache Abraham ./.. Deutsches Reich - 16 RC 153/50 - inzwischen eine Entscheidung getroffen, und zwar hat es den Anspruch der Antragsteller gegen das Deutsche Reich auf Leistung von Wertersatz für durch das Deutsche Reich beschlagnahmte, jetzt nicht mehr auffindbare Gegenstände dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Es ist daher beabsichtigt, nunmehr das vorliegende Verfahren zum Abschluß zu bringen. Die Kammer führt in der Sache 16 RC 122/52, in der gleichfalls Ansprüche auf Rückerstattung entzogenen Umzugsgutes geltend gemacht werden, noch durch Vernehmung von zwei Zeugen eine Beweisaufnahme durch, die möglicherweise auch für die vorliegende Sache von Bedeutung ist. Das Ergebnis der Beweisaufnahme soll daher noch abgewartet werden. Es wird den Parteien bekanntgegeben werden, falls es für sie maßgeblich ist.

ju.
Das Einverständnis der Parteien mit der geplanten Regelung wird angenommen. Vor einer Entscheidung wird ihnen Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben werden.

gez. Dr. Wensel
Landgerichtsrat

Beglaubigt:



L. B. ...
Justisassistent.

Sie werden ersucht, sämtliche Eingaben an die Wiedergutmachungsbehörden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

DR. HERMANN NAUMANN,
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS,
Dr. WALTER HIMMELMANN
Hamburg 11, Adolfsbrücke 11
Tel. 35 20 46 Postcheck Hmb. 68773

Landgericht Kiel
Eing. 5. FEB 1954
Akt.

2. Februar 1954
Dr.S/9/o.

129

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Oberfinanzdirektion
10. FEB 1954 *
KIEL -

16 RC 255/51

In der Rückerstattungsache

Friedberg ./.
/Dres.Naumann, Seelig, Ehlers, Himmelmann/

Deutsches Reich

33/333

äussert sich die Antragstellerin zu den mit Schreiben vom 19.1.1954
übersandten Unterlagen betreffend die Beweisaufnahmen in den Parallel-
verfahren wie folgt:

I.

Die Rechtfertigung des Rückerstattungsanspruchs dem Grunde
nach ergibt sich aus dem Ergebnis der Beweisaufnahmen in den ver-
schiedenen Parallelverfahren. Dementsprechend hat auch bereits das
schleswig-holsteinische Oberlandesgericht in der Parallelsache
Abraham gegen Deutsches Reich den Anspruch auf Leistung von Wert-
ersatz für durch das Deutsche Reich beschlagnahmte, jetzt nicht
mehr auffindbare Gegenstände dem Grunde nach für gerechtfertigt
erklärt.

Die Antragstellerin fasst sich daher zu dieser Frage kurz.

Die Beschlagnahme des in Holland auffindbaren jüdischen Umzugs-
gutes erfolgte alsbald nach der Besetzung durch die deutschen Truppen
auf Weisung des Generalkommissars für die besetzten niederländischen
Gebiete. Die Erfassung erfolgte jedoch nach dem Ergebnis der Beweis-
aufnahmen en bloc, d.h. ohne dass überhaupt geprüft worden wäre, ob
es sich um Feindvermögen im gesetzestechnischen Sinn handelte oder
aber um Umzugsgut jüdischer Emigranten deutscher Staatsangehörigkeit.
Hierzu sind insbesondere zu vergleichen Blatt 124, 142/150 16 RC
153/50.

Das Gutachten Karlsberg vom 19.1.1951 stellt ferner fest, dass
es sich zu 95% bei dem beschlagnahmten Umzugsgut nicht um Feindver-
mögen, sondern um Umzugsgut aus Deutschland auswandernder Juden
handelte. Diese Feststellung, die auf genauen Nachprüfungen auch
amtlicherseits beruht, ist an sich selbstverständlich, wenn man
bedenkt, dass das jüdische Umzugsgut von Deutschland fast ausnahmslos
über Holland lief.

Die Anwendbarkeit der Feindvermögensverordnungen auf diese aus

An die
Oberfinanz-
direk-
tion
K i e l
O 521o
VI B-37b
353.

130

Deutschland emigrierenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit konnte jedenfalls bis zum Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung zum sog. Reichsbürgergesetz und bezüglich der nach Amerika ausgewanderten Juden bis zum Eintritt der USA in den Krieg Ende 1941 nicht in Betracht kommen.

Mit der Erfassungsaktion in Holland ist nicht nur tatsächlich das gesamte auffindbare Umzugsgut schlechthin erfasst worden, ohne Rücksicht, ob die Voraussetzungen der Feindvermögensverordnung erfüllt waren oder aber ob es sich um Umzugsgut deutscher Juden handelte, sondern die Beweisaufnahme hat auch eindeutig ergeben, dass diese Aktion nach der Absicht der massgeblichen Befehlshaber auch ohne Unterschied auf rechtliche Differenzierungen erfolgen sollte. Das Schreiben des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete und Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft vom 15.7.1942 (Blatt 87 der Akte 16 RC 122/52) beweist, dass der Reichskommissar gleichzeitig als Organ zur Erfassung feindlicher Hausgeräte und zur Erfassung und Abgabe von Umzugsgütern in das Reich gehandelt hat. Ob er damit im Rahmen seiner Zuständigkeiten blieb, kann dahingestellt sein. Entscheidend ist die Feststellung, dass das deutsche Reich, vertreten durch den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, das Umzugsgut der jüdischen Emigranten erfasst und entsprechend verwertet hat.

Der Reichskommissar hat alsdann dementsprechend das gesamte erfasste Umzugsgut - abgesehen von besonders und ausdrücklich aufgeführten Einzelfällen - dem Oberfinanzpräsidenten in Kiel zur Verfügung und diesem dabei anheimgestellt, in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob dieses oder jenes Gut als Feindvermögen oder als Umzugsgut jüdischer Emigranten zu behandeln sei. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Oberfinanzpräsident in Kiel eine solche Entscheidung niemals getroffen, sondern hat ebenfalls en bloc die gesamten Sachwerte als Umzugsgut jüdischer Emigranten behandeln und verwerten lassen (vergl. u.a. die Blätter 92 bis 94 16 RC 122/52 und 167 bis 171 aaO, insbesondere Seite 2 unten der Abschrift).

II.

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass das gesamte Gut für Lübeck bestimmt war und, soweit es über Lübeck gelaufen ist, auch dort verblieb und verwertet wurde (vergl. die Blätter 88/89/95 16 RC 122/52).

III.

Nach der von der Antragsgegnerin aufgeworfenen Frage etwaiger Beraubungs- und sonstiger Schäden an den nach Lübeck beförderten beschlagnahmten Gütern hat die Beweisaufnahme nur ganz generelle Anhalts-

punkte ergeben. Grund der Beweisaufnahme konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass irgendwelche Beschädigungen oder Verluste an den in Holland bei holländischen Firmen gelagerten Umzugsgütern schon vor der Beschlagnahme durch den Reichskommissar eingetreten waren. Irgendwelche Schäden, die nach der Beschlagnahme etwa eingetreten wären, ganz gleich, ob auf dem Lager der holländischen Firmen, auf dem Transport nach Lübeck oder in Lübeck selbst, sind jedoch für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ohne jegliche Bedeutung, da für derartige Schäden die Antragsgegnerin so oder so einzustehen hat.

Darüberhinaus müsste jedoch die Antragsgegnerin nachweisen, dass Verluste oder Beschädigungen in diesem konkreten Fall eingetreten wären. Dieser Beweis ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahmen in den Parallelverfahren von der Antragsgegnerin nicht zu erbringen. In dem vorliegenden Fall hat vielmehr die Antragstellerin ihrerseits den Gegenbeweis erbracht, denn die Auskunft der Firma Brasch & Rothenstein vom 3.8.1945 bezeichnet das Gewicht der ausgelieferten Liftvans ausdrücklich mit 436 kg für effektiv ausgelieferte 7 Kisten. Desgleichen besagt das Schreiben der Firma Schenker & Co. vom 24.10.1950, dass tatsächlich 7 Kisten mit dem Dampfer s.s. "Miranda" versandt worden sind.

Zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs wird die Kammer höchstwahrscheinlich aus eigener Erfahrung in der Vielzahl dieser Vorgänge im Wege der Schätzung entscheiden können. Vorsorglich wird jedoch der

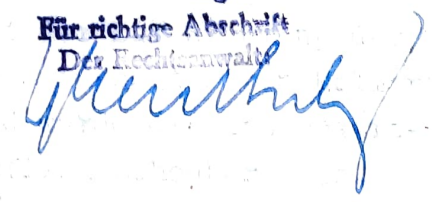
Antrag auf Einholung des Sachverständigengutachtens wiederholt

und es wird dabei nochmals darauf hingewiesen, dass lt. der eingereichten Liste II die dort bezeichneten Gegenstände überhaupt erst nach Januar 1933 bis Dezember 1937 angeschafft wurden.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt:

gez.: Dr. Geert Seelig

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt



Kiel, 24. Februar 1954

Terz.

An die
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel
K i e l

*✓✓✓
ad 6.4.54*

In der Rückerstattungssache

Friedberg ./. Deutsches Reich

- 16 RC 255/51 -

trage ich vor:

I.

Auf Grund der von der Wiedergutmachungskammer in der sogen. "Hollandaktion" durchgeführten allgemeinen Beweisaufnahme, die nach meinem Dafürhalten auch im vorliegenden Verfahren zu verwerthen ist, nehme ich allgemein wie folgt Stellung:

- 1) Lt. Verfügungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 12.10. und 19.11.1942 wurden die bei den Firmen
Schenker & Co., Amsterdam-Rotterdam,
Brasch und Rotherstein, Amsterdam,
H. Hoogewerff jun., Rotterdam,
Niewelt, Grudriaan, Rotterdam,
lagernden Umzugsgüter von Juden deutscher Staatsangehörigkeit beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Umzugsgüter waren in Listen zusammengestellt, die heute aber nicht mehr vorhanden sind; es liegt lediglich eine Aufstellung ^{der in} Zutfen und Zwolle gelagerten Liftvans vom 29.9.42 vor. Mit der Durchführung der Beförderung der Umzugsgüter von Holland nach Deutschland wurde die internationale Speditionsfirma Schenker & Co. beauftragt, die die Umzugsgüter nach

Anl.: 2 Abdrucke

Lübeck zur Ausstattung ausgebombter Bewohner bringen sollte. Dies ist auch geschehen, und zwar wurden die Güter teilweise per Bahn und teilweise auf dem Wasserwege nach Lübeck transportiert. In Lübeck wurde der Inhalt der Liftvans usw. durch das Finanzamt Lübeck, das mit der Verwertung durch die Oberfinanzdirektion Nordmark beauftragt war, auf Turnhallen, große Säle usw. verteilt. Nachdem die Sachen ausgepackt und nach Warengattungen sortiert waren, erhielt das Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck Nachricht. Von diesen wurden die ausgebombten Einwohner benachrichtigt, sich in den Lageräumen einzufinden und das erforderliche Mobiliar usw. auszusuchen. Der Kaufpreis - die Sachen waren von Beamten des Finanzamts geschätzt worden (in Zweifelsfällen erfolgte die Schätzung durch einen vereidigten Schätzer) - wurde von den Käufern bei der Finanzkasse eingezahlt. Er ist der Reichskasse zugeflossen.

Ich bestreite nicht, daß es sich in diesen Fällen der sogen. "Hollandaktion" um eine Entziehung im Sinne des REG handelt und erkenne den Anspruch dem Grunde nach an.

- 2) Der Höhe nach muß der Anspruch von mir jedoch bestritten werden.

Wie einige Zeugen ausgesagt haben, sind fast alle in Lübeck angekommenen Liftvans beschädigt gewesen. Ein Teil der Liftvans kam ohne Dach an, ein anderer Teil war nur halbgefüllt (Schränke und Schubkästen waren entleert). In einzelnen Fällen enthielten die Liftvans nur Steine, (in einer Kiste befand sich nur eine wertlose Schneiderbüste). Die Verschlüsse der Liftvans (Schrauben oder Nägel) waren herausgenommen und provisorisch wieder eingesetzt worden.

Es muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß diese Beraubungen bereits vor der Beschlagnahme erfolgten. Es haben sich nämlich in den Liftvans usw. holländische Zeitungen (in einer Kiste sogar ein holländischer Holzschuh) gefunden, die fraglos nicht von Deutschen stammten. Bei den Kämpfen in Rotterdam im Mai 1940 sind die auf den Kais zur Verschiffung lagernden Kisten zweifellos beschädigt worden. Da besonders die im Hafengebiet wohnenden Einwohner ausgeplündert wurden, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß aus den beschädigten Kisten das herausgenommen wurde, was dringend benötigt wurde. Auch erscheint es durchaus möglich, daß während der und kurz nach den Kampfhandlungen lichtscheue Elemente die Situation ausnutzten und die Kisten beraubten. Jedenfalls scheint es kaum denkbar, daß die holländischen Transportfirmen, nachdem sie die Beschlagnahmeverfügung erhalten hatten, sich irgendwelchen Unannehmlichkeiten seitens deutscher Behörden dadurch haben aussetzen wollen, daß sie die beschlagnahmten Liftvans nicht sicher und ordnungsgemäß gelagert hatten; sie werden sicher nach erfolgter Beschlagnahme alles getan haben, um etwaige Maßnahmen gegen sie zu vermeiden.

Wenn also Beschädigungen und Beraubungen der Liftvans bei deren Eintreffen in Lübeck festgestellt wurden, dann können diese nur aus der Zeit vor der Beschlagnahme herrühren und das Deutsche Reich kann hierfür nicht haftpflichtig gemacht werden. Wenn auch der Nachweis derartiger Beschädigungen und Beraubungen in Einzelfällen von mir nicht geführt werden kann, so ist doch angesichts der Tatsache, daß fast alle Liftvans und Kisten beschädigt in Lübeck anlangen, dieser Umstand bei der Bemessung des Schadens mit zu berücksichtigen.

Weiterhin vermag ich die Höhe des Anspruchs aus folgenden Gründen nicht anzuerkennen:

- a) Soweit es sich um Kunstgegenstände oder doch um solche von höherem Wert handelte, sind diese Gegenstände, wie die Zeugenvernehmung des früheren Direktors des St. Annenmuseums in Lübeck, Prof. Dr. H. Schröder, sowie der Museumsangestellten Ingeborg Haack ergeben hat, nicht an Ausgebombte verkauft, sondern dem Museum überlassen worden. Die vom Museum übernommenen Gegenstände wurden dort inventarisiert und deren Verbleib kann heute noch ermittelt werden.

Diese Gegenstände könnten demnach in Natur zurückgegeben werden. Jedoch sollen nach Angabe des Museums alle diese Sachen, insbesondere Gemälde, kurz nach der Kapitulation von einer holländischen Kommission nach Holland verbracht sein. Das Deutsche Reich haftet für den Verlust in diesen Fällen nicht, weil der Verlust nicht auf Verschulden des Deutschen Reiches beruht (Art. 26,2 REG).

- b) Soweit es sich um Textilien handelt, ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, daß diese nicht mehr in gebrauchsfähigen Zustand waren. Die Liftvans usw. haben in der Zeit von 1939 bis 1942 in holländischen Häfen gelagert, sind dort also 3 Jahre lang dem bekanntlich ungewöhnlich feuchten Seeklima ausgesetzt gewesen, so daß die darin enthaltenen Textilien durch Witterungseinflüsse nahezu verrottet waren. Seit Ausbruch des Krieges lagerten die Kisten im Hafen von Rotterdam. Im Mai 1940 ist gerade der Hafen von Rotterdam Schauplatz heftiger Kämpfe gewesen. Hierbei sind fraglos auch die Lagerhallen, in denen die Kisten lagerten, schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß die Lagerung der Kisten zum mindesten für einige Zeit im Freien erfolgen mußte. Dies wird durch die Zeugenaussagen bestätigt,

wonach die Kisten in sehr verwittertem Zustand gewesen sind.

Hinzu kommt, daß gerade Textilien und Pelze, ebenfalls durch die lange Lagerzeit bedingt, in starkem Maße von Motten befallen waren, ein Zeuge spricht auch sogar von Rattenfraß. Diese Schäden können unmöglich erst in der Zeit von der Beschlagnahme (Herbst 1942) bis zur Verwertung (Frühjahr 1943) eingetreten sein, sie müssen während der langen Lagerzeit in den vorhergehenden Jahren entstanden sein, d.h. im Zeitpunkt der Beschlagnahme waren sie schon vorhanden. Auch hierfür kann das Deutsche Reich nicht haftbar gemacht werden, da diese Beschädigungen bzw. Wertminderungen nicht von Deutschem Reich zu vertreten sind (Art. 26,2 REG).

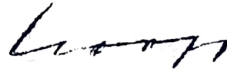
- c) Soweit es sich um Mobiliar handelt, haben die Zeugnisaussagen ergeben, daß fast alle Sachen alt und gebraucht waren. Teilweise haben sogar die Ausgebombten, bei denen doch tatsächlich ein dringender Bedarf bestand, den Kauf abgelehnt. Da von den Antragstellern in vielen Fällen behauptet wird, es habe sich um neue Sachen gehandelt - oft sollen sie für die Auswanderung besonders angefertigt worden sein -, wäre von ihnen insoweit Beweis anzutreten (Angabe der Herstellerfirma und Preis sowie Zeugen, die bei der Verpackung zugegen waren). Ferner mögen sie sich dazu äussern, ob und ggf. in welcher Höhe und an wen eine sogen. Ausfuhrabgabe gezahlt worden ist, die bekanntlich nur für neue Sachen oder für solche erhoben wurde, die in der Zeit von 1933 bis zur Auswanderung angeschafft worden sind.
- d) In verschiedenen Fällen beanspruchen die Antragsteller Ersatz für Gold- und Silbersachen, die in den Liftvans enthalten gewesen sein sollen. Bekanntlich bestand seit 1938 eine Ablieferungspflicht für Gold- und Silbersachen. Ferner durften, soweit

mir bekannt ist, Gegenstände aus Edelmetall im allgemeinen nicht ins Ausland mitgenommen werden. Bei der Verpackung des Auswandererguts waren stets ein oder mehrere Zollbeamte zugegen, die die Verpackung der Liftvans entsprechend der vom Wirtschaftsministerium genehmigten Verpackungsliste zu überwachen hatten. Es erscheint daher zweifelhaft, daß Gold- und Silbersachen in die Liftvans verpackt worden sind.

II.

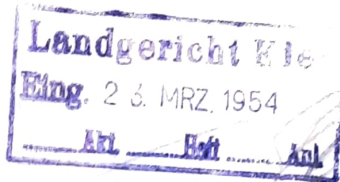
Soweit ausser den obigen allgemeinen Ausführungen in vorliegenden Verfahren noch eine besondere Stellungnahme erforderlich ist, behalte ich mir diese ausdrücklich vor.

Im Auftrag:



2/308

DR. HERMANN NAUMANN,
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS,
Dr. WALTER HIMMELMANN
Hamburg 11, Adolphsbrücke 11
Tel. 35 20 45 Postcheck Hmb. 68773



22. März 1954
Dr. S/9/o.

136

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel-Wik
Weimarer Strasse 5

16 RC 255/51

In der Rückerstattungsache

Friedberg

./. hat

Deutsches Reich

/Dres. Naumann, Seelig, Ehlers, Himmelmann/

Zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 24. Februar 1954 erklärt sich die Antragstellerin wie folgt:

I.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rückerstattungsanspruch dem Grunde nach anerkannt wird.

II.

Die Argumente der Antragsgegnerin betreffend die Höhe des Anspruchs vermögen weder im allgemeinen noch in diesem besonderen Fall zu überzeugen. Die Antragstellerin kann den ihr obliegenden Beweis einer Beschädigung vor der Beschlagnahme nicht erbringen, und zwar auch nicht nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins. Die Auskünfte der Firmen Brasch & Rothenstein und Schenker & Co. ergeben, dass die Kisten vollzählig und mit vollem Gewicht auf Lager standen, als sie beschlagnahmt wurden.

Die von der Antragsgegnerin angedeutete Möglichkeit einer Beschädigung durch Auswirkungen des Krieges scheidet für Amsterdam aus. Zudem fehlt es auch an einer Beweisantretung in diesem speziellen Fall betreffend das Lagerhaus der Firma Brasch & Rothenstein in Amsterdam. Die hier in Frage stehenden Liftvans haben auch nicht etwa auf irgendeinem Kai zur Verschiffung bereit gestanden, sondern waren sicher und wohl bewahrt bei der Firma Brasch & Rothenstein gelagert. Da die Möglichkeit der Einwirkung betriebsfremder Ereignisse auf dieses Lagergut nicht einmal andeutungsweise von der Antragsgegnerin unter Beweis gestellt werden kann, sind deren Vermutungen gegenstandslos. Die Firma Brasch & Rothenstein hatte als verantwortliche und evtl. regresspflichtige Lagerhalterin selbstverständlich das grösste Interesse daran, die ohne jede äussere Beeinträchtigung in ihrem Betrieb lagernden Güter sorgsam zu bewahren. Dementsprechend sind die Liftvans

auch vollzählig ausgeliefert worden. Eine Beraubung kann nur nach Abholung von der Firma Brasch & Rothenstein eingetreten sein.

Auch der Einfluss von Feuchtigkeit kommt in diesem Fall für das Amsterdamer Lagerhaus nicht in Betracht. Den Gegenbeweis müsste die Antragsgegnerin antreten.

III.

Zum Beweise dafür, dass das Umzugsgut bei der Firma Brasch & Rothenstein unversehrt gelagert hat, wird in beglaubigter Abschrift ein Schreiben der vorgenannten Firma vom 28.7.49 an Frau Rosel Friedberg überreicht. Darin heisst es u.a. ausdrücklich:

"Was nun den Verbleib der Sendung betrifft, so können wir Ihnen mitteilen, dass die fragliche Partie sich noch immer unversehrt bei uns auf Lager befindet."

Von der Beschlagnahme der Kisten hat die Firma Brasch & Rothenstein laut ebenfalls anliegender Abschrift Bescheid gegeben. Auch dort ist mit keinem Wort davon die Rede, dass etwa ein Verlust oder eine Beschädigung eingetreten seien. Ferner wird zur Vervollständigung der Unterlagen eine Kopie der Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank Frankfurt a. Main Aktenzeichen XII E 281/93 über RM 150.- vom 21.6.39 und als Fotokopie eine Bescheinigung der gleichen Bank vom 6.12.39 zum Aktenzeichen S VIII E 6212/39 über DM 100.- überreicht.

Es wird gebeten:

nunmehr zu entscheiden.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt:
gez.: Dr. Geert Seelig

Landgericht Kiel

Abschrift

Kiel, den 30. April 1943

141

Landgericht Kiel
Landgergutmachungskammer

Amsterdam, den 9. August 1943

Frau Lina Mayer geb. Steinmann, Frankfurt a/M.
Uhlandstrasse 60.

Betr. L. 89/3,

7 Kisten Umzugsgut RM 640/46

Im Besitz Ihrer Zeilen vom 8. Juli, welches erst heute bei uns eintraf, betreffs obiger Angelegenheit (Ref. We/L. 59/4) müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass sämtl. Kisten von Herrn Finanzpräsidenten in Kiel beschlagnahmt worden sind.

Wegen der Lagergelder stehen wir noch mit genannter Instanz in Verbindung.

Inzwischen zeichnen wir,
Hochachtungsvoll

Brasch & Rothenstein

gez. Unterschrift

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel

Kiel, den 5. August 1954

- 16 RC 255/51 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Richter
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Siara
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Beier
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache

der Frau Roselle Marga F r i e d b e r g
geb. Mayer, 4517 North Marlborough Drive,
Milwaukee/Wisc.,

Antragstellerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Seelig, Hamburg, Adolfsbrücke 11-
g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein, dieser wiederum
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel, Bundesvermögens- und Bauabteilung,
Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

1. für die Antragstellerin und Rechtsanwalt Dr. Seelig
Rechtsanwalt Dr. Himmelmann mit der Erklärung, daß
er im Associationsverhältnis mit Rechtsanwalt Dr.
Seelig stehe,
2. für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion
Kiel Regierungsinspektor Voll.

Oberfinanzdirektion
* 11. AUG. 1954 *
+ Kiel -

Die Parteien verhandelten über den Abschluß
eines V e r g l e i c h s.

Beschlossen und verkündet:

Mit Rücksicht darauf, daß

in den entzogenen Gegenständen Möbelausstattungen
nicht mit einbegriffen sind und die Silberbestecke
nicht massiv, sondern versilbert gewesen sind,
andererseits es sich um eine sehr große Anzahl von
Gebrauchsgegenständen (u.a. echtem Porzellan) handelt
und daher zum Zwecke einer gütlichen Einigung davon
ausgegangen werden dürfte, daß der echte Teppich
einen Wert von rund 1000.- RM und die übrigen Gegen-
stände einen solchen von rund 6000.- RM gehabt
haben,

schlägt die Kammer den Parteien einen V e r g l e i c h
auf dieser Grundlage vor.

*An die
Oberfinanz-
direktion*

*in Kiel,
Nr. 01489 D-
DV 33/334*

33/334

Zwischen den Parteien wurde daraufhin erörtert, daß der Abschluß eines Widerrufvergleichs im heutigen Termin zweckmäßiger erscheint als eine schriftliche Stellungnahme der Parteien zu dem Vergleichsvorschlag, um im Falle des Wirksamwerdens des Vergleichs eine nochmalige Reise des Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin nach Kiel zu ersparen. Sie vergleichen sich zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens anschließend wie folgt:

1. Der Antragsgegner ist verpflichtet, dafür Ersatz zu leisten, daß Einrichtungsgegenstände im Werte von 7000.- RM im Zeitpunkt der Entziehung (1943) nicht mehr vorhanden sind und daher nicht zurück-erstattet werden können, wobei sich die Parteien darüber einig sind, daß der Wiederbeschaffungswert mit 7000.- DM anzunehmen ist.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgt nach Maßgabe der noch zu erlassenden Vorschriften über die Regelung der Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, insbesondere in Rückerstattungs-sachen.
3. Beide Parteien behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 15. Oktober 1954 vor.

*Frist vor.
auf 15.10.54
9/10/54*

vorgelesen und genehmigt.

gez. Dr. Richter

Beier
zugleich unter Beglaubigung
der Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm.

DR. HERMANN NAUMANN
DR. GEERT SEELIG
DR. HANS EHLERS
DR. WALTER HIMMELMANN
RECHTSANWÄLTE

24 HAMBURG 11, DEN
ADOLPHSBRÜCKE 11
TELEFON: 35 20 45
DR. NAUMANN: HAMBURG 20, INSELSTR. 10, TEL.: 51 70 91

1. Sept. 1954

Dr.S/9/f.

151

BANKKONTO:
NORDDEUTSCHE BANK AG, HAMBURG
UNTER DRES. NAUMANN, SEELIG, EHLERS
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 08778 UNTER
DRES. NAUMANN, SEELIG, EHLERS, HIMMELMANN

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

*Bitte sofort
erledigen
13/954*

Bei Überweisungen u. Schreiben bitte
angeben:
KARTEI Nr. _____

Oberfinanzdirektion
- 2. SEP. 1954 -
- K I E L -
h319

Ihr Z. o 1489 B - BV 33/334

Betr.: Rückerstattungssache Friedberg ./. Deutsches Reich
Aktenzeichen der Wiedergutmachungskammer Kiel: 16 RC 255/51

Ich beziehe mich auf den mit Rücktrittsvorbehalt geschlossenen Vergleich vom 5.v.M. Meine Partei ist im Prinzip mit dieser vergleichsweisen Regelung einverstanden. Es ist meiner Partei jedoch nicht möglich, die durch meine und durch die Inanspruchnahme meines ausländischen Korrespondenzanwaltes entstandenen Gebühren zu übernehmen. Die Gebührenfrage könnte jedoch durchaus ausserhalb des Vergleiches geregelt werden, so dass ein neuer Termin nicht erforderlich würde. Ich bitte daher um Bescheid, ob Sie bereit sind, die durch das Verfahren entstandenen Gebühren für mich und meinen Korrespondenzanwalt auf den Streitwert von DM 10.000.-, berechnet nach der Rechtsanwalts-Gebührenordnung, zu übernehmen. Da ich mit Milwaukee korrespondieren muss, bitte ich höflichst um möglichst umgehende Rückäusserung, damit ich ggf. die Frist für den Rücktritt vom Vergleich, die am 15.10. abläuft, einhalten kann.

Hinsichtlich der Sache selbst erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass man beim Abschluss des Vergleiches davon ausging, dass der sehr zahlreiche Silberbestand nicht aus echtem Silber hergestellt sei, sondern nur versilbert war. Tatsächlich handelte es sich jedoch um massives Silber. Wenn bei dem Zeitpunkt der Auswanderung im Dezember 1939 diese Gegenstände nur als versilbert abgegeben wurden, so erfolgte dieses zwangsläufig, da bekanntlich eine Abgabepflicht für echtes Silber zu Lasten der Verfolgten schon seit 1938 bestand und eine wahrheitsgemässe Erklärung zur Beschlagnahme des Silbers geführt haben würde. Der Beweis dafür kann erbracht werden. Die Übernahme der Anwaltskosten würde unter diesen Umständen praktisch eine vergleichsweise Erledigung hinsichtlich des wahren Wertes der sehr zahlreichen Gegenstände darstellen und

nicht etwa deren wirklichen Wert decken.

Der Rechtsanwalt:

M. H. ...

153

DR. HERMANN NAUMANN
DR. GEERT SEELIG
DR. HANS EHLERS
DR. WALTER HIMMELMANN
RECHTSANWÄLTE

BANKKONTO:
NORDDEUTSCHE BANK AG, HAMBURG
UNTER DRES. NAUMANN, SEELIG, EHLERS
POSTSHECKKONTO: HAMBURG 087 78 UNTER
DRES. NAUMANN, SEELIG, EHLERS, HIMMELMANN

HAMBURG 11, DEN 22. September 1954
ADOLPHSBRÜCKE 11
TELEFON: 35 20 45
DR. NAUMANN: HAMBURG 20, INSELSTR. 10, TEL.: 47 09 41
Dr. S/9/o.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l
=====

Bei Überweisungen u. Schreiben bitte
angeben:
KARTEI Nr. _____

24. SEP. 1954
h2579
337/335

O 1489 B - BV 33/335

Betr.: Rückerstattungssache Friedberg / Deutsches Reich - 16 RC 255/51 -

Ich habe noch den Eingang Ihres Schreibens vom 7.d.M. zu bestätigen. Meine Auftraggeber haben selbstverständlich auch ein Interesse daran, dieses Verfahren nicht noch zu komplizieren, wenn dies vermeidbar ist. Auf der anderen Seite wissen Sie ja selbst, wie kompliziert die Dinge waren. Um meiner Partei jedenfalls die Möglichkeit zu erhalten, einen gewissen Ausgleich für die notwendigerweise entstandenen Kosten für zwei Anwälte zu erhalten, schlage ich Ihnen vor, dass an Stelle einer direkten Kostenerstattung die in dem Vergleich festgelegten Reichsmark- und DM-Werte um 1500.-- Mark erhöht werden. Ich möchte doch annehmen, dass auch Ihnen dieser Vorschlag akzeptabel erscheinen wird, wobei ich auch auf den 2.Absatz meines Schreibens vom 1.9.1954 verweise.

Ich bitte Sie höflichst um möglichst umgehende Rückäußerung, da ich ~~mit~~ mit Milwaukee korrespondieren muss. Falls Sie meinen Vorschlag akzeptieren, würde ich Sie bitten, den Vergleich, bei dem ja nur die beiden Summen zu verändern wären, neu zu protokollieren und dabei einen gerade am Terminsatzort zur Verfügung stehenden Kollegen zu bitten, für mich aufzutreten, damit nicht noch mehr Kosten durch Reisen entstehen.

Der Rechtsanwalt:

W. Himmelmann

RA Seelig v. 17.10.52 (Bl. 74):

... da es sich ausnahmslos um Gegenstände d. fgl. Gebrauchsgüter handelt
u. nicht um ausgesetzene wertvolle Objekte...

also: doch eine maximale Berichte (Bl. 45) warum hat kein
nicht schon früher angegeben, dass die Berichte maximale
waren? *f*

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 33/334

Kiel, 6. Oktober 1954

154

ab 7.10.1954

✓

Herrn
Dr. Himmelmann
Rechtsanwalt

31

H a m b u r g 11
Adolfsbrücke 11

Betr.: Rückerstattungssache Friedberg ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 255=51 -

Auf Ihr Schreiben vom 22.9.1954 teile ich Ihnen mit,
dass ich sehr bedauere, Ihrem Wunsche nicht entsprechen
zu können.

Im Auftrag:

4

Dr. HERMANN NAUMANN,
Dr. GEERT SEELIG, Dr. HANS EHLERS,
Dr. WALTER HIMMELMANN
Hamburg 11, Adolfsbrücke 11
Tel: 35 20 45 Postcheck-Hmb. 687 73

Kiel, den 16. Oktober 1954
14. Oktober 1954
Dr.S/9/f.

162

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel

Landgericht Kiel
Eing. 15. OKT. 1954
Ak. Hel. Anl. Durchschl.
anerken

16 RC 255/51

In der Rückerstattungssache

Friedberg / Deutsches Reich
/Dres. Naumann, Seelig,
Ehlers, Himmelmann/

Namens der Antragstellerin zeige ich mit Rücksicht auf den
Schriftsatz vom 30.9.54 lediglich vorsorglich an, dass die
Antragstellerin nicht vom Vergleich zurücktritt.

Der Rechtsanwalt:
Dr. Walter Himmelmann
Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt;

107

Generalkonsulat
der
Bundesrepublik Deutschland
Chicago
Rechtsabteilung
518-E

Bedürftigkeitsbescheinigung

Auf Grund von Frau Roselle Marga F r i e d b e r g ,
wohnhaft: 4517 North Marlborough Drive, Milwaukee,
Wisconsin, USA, hier glaubhaft gemachten Angaben wird
hiermit unter Berücksichtigung der örtlichen Lebens-
haltungskosten bescheinigt, daß die Genannte bedürftig
ist.

Diese Bescheinigung ist zur Vorlage bei der zustän-
digen Wiedergutmachungsbehörde bestimmt.

Chicago, den 9. November 1954



[Handwritten signature]
Dr. v. Pirn
Konsul

Besch.Reg.Nr.6175
Geb.auß.Ans.
(Wiedergutm.)